



Allgemeine Produktsicherheit

Merkblatt zur
EU-Richtlinie 2001/95/EG
und zum
Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)





Allgemeine Produktsicherheit

Sie stellen Produkte auf dem Markt bereit, die für Verbraucher **zur privaten Nutzung** bestimmt sind bzw. in **private Nutzung** gelangen können? Wissen Sie Bescheid über die rechtlichen Grundlagen? Gelten Ihre Produkte als "Sichere Produkte"? Ist Ihnen bekannt, dass Produkte, die nicht die erforderlichen Sicherheitseigenschaften aufweisen, vom Markt genommen werden müssen?

Dieses Merkblatt soll Sie über die Gesetzeslage in Deutschland und in der Europäischen Union informieren.

Die EU-Richtlinie 2001/95/EG „Allgemeine Produktsicherheit“ ersetzt die EU-Richtlinie 92/59/EWG.

Rechtliche Grundlagen

Die **EU-Richtlinie „Allgemeine Produktsicherheit“ 2001/95/EG** vom 3.12.2001 wurde am 15.1.2002 im Amtsblatt der EU Nummer L11 2002 veröffentlicht. Sie wurde 2009 durch zwei Rechtsakte geändert. Der aktuelle konsolidierte Volltext kann unter folgendem Internet-Link abgerufen werden:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2001L0095:20100101:DE:PDF>

in der Europäischen Union (EU)

Die Richtlinie bezieht sich auf diejenigen Produkte, die für Verbraucher verfügbar und bestimmt sind oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern verwendet werden, unabhängig davon, ob bereits spezifische Gemeinschaftsvorschriften vorliegen.

in Deutschland

Mit dem Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG), das am 01.12.2011 in Kraft trat, wird die EU-Richtlinie „Allgemeine Produktsicherheit“ (2001/95/EG) in deutsches Recht umgesetzt.

Worum geht es?

Produkte müssen sicher sein, auch dann, wenn es für sie keine speziellen Vorschriften gibt, die sicherheitstechnische Anforderungen enthalten.

Solche Produkte unterliegen den **Bestimmungen zur „Allgemeinen Produktsicherheit“**, wenn sie zur **privaten Nutzung** bestimmt sind bzw. in private Nutzung gelangen können.

Spezielle Vorschriften

Das ProdSG regelt das Inverkehrbringen bzw. Bereitstellen grundsätzlich aller Produkte im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften „entsprechende oder weitergehende Anforderungen“ an die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit vorgesehen sind (Dach- und Auffangfunktion).

Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Serienartikel, Maschinen oder Einzelanfertigungen handelt. Erfasst sind z.B. auch alle Heimwerker- und Haushaltsgeräte, Haushaltswaren, Werkzeuge, Elektronik- und Elektroartikel für den privaten Konsumbereich, Heizungs-, Kühl-, Beleuchtungs- und Belüftungseinrichtungen, Sport- und Freizeitgeräte, sämtliche Textilien, Deko-Artikel und Möbel sowie das gesamte Spielzeug. Auch persönliche Schutzausrüstungen für den innerbetrieblichen Einsatz sowie für den Freizeit- und Sportbereich umfasst der Geltungsbereich.

Produktsicherheitsgesetz gilt nicht	<p>Die Bestimmungen für die „Allgemeine Produktsicherheit“ gelten nicht für die folgenden Produkte:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Antiquitäten,■ Medizinprodukte,■ Gebrauchte Produkte, die vor ihrer Verwendung instand gesetzt oder wiederaufgearbeitet werden müssen,■ Pflanzenschutzmittel,■ Produkte, die ihrer Bauart nach ausschließlich zur Verwendung für militärische Zwecke bestimmt sind,■ Ortsbewegliche Druckgeräte und Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter im Verkehr,■ Lebensmittel, Futtermittel, lebende Pflanzen und Tiere.
Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) gilt nur zum Teil	<p>Das ProdSG kennt noch eine Reihe zusätzlicher Ausnahmen. Gelten für ein Produkt spezielle Regelungen nach anderen Gesetzen, haben diese Vorrang. Ergänzend kann das ProdSG zur Anwendung kommen. Zu diesen Produkten zählen beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Bedarfsgegenstände,■ Bauprodukte,■ Chemikalien,■ Produkte aus der Gentechnik.
Für welche Produkte gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Produktsicherheit“?	<p>Im Folgenden wird eine beispielhafte (nicht vollständige!) Aufzählung von Produkten gegeben, die den Bestimmungen der „Allgemeinen Produktsicherheit“ gemäß dem Produktsicherheitsgesetz unterliegen, wenn sie dem Verbraucher zur privaten Nutzung vom Hersteller oder Händler überlassen werden:</p>
Beispiele	<ul style="list-style-type: none">■ Bedarfsgegenstände nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetz (LMBG) hinsichtlich ihrer nichtstofflichen Beschaffenheit, z.B.:<ul style="list-style-type: none">– Essgeschirr (Teller, Tassen, Töpfe usw.), Essbesteck,– Spielwaren,– Scherzartikel,– Armbänder, Brillengestelle, Zahnbürsten,– Bekleidung, Bettwäsche, Perücken, Haarteile.■ Nicht verwendungsfertige Arbeitseinrichtungen im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG), z.B.:<ul style="list-style-type: none">– Bohrer, Schleifscheiben, Sägeblätter,– Schrauben, Nieten,– Ersatzteile.■ Sonstige Produkte, z.B.:<ul style="list-style-type: none">– Möbel (Wohn-, Ess-, Schlafzimmermöbel usw.),– Dekorationsgegenstände,– Bücher, Zeitschriften, Glückwunschkarten.■ Produkte, die nicht für den Verbraucher bestimmt sind, aber unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern benutzt werden können, z.B.: Gerüste.■ Als Verbraucherprodukte gelten auch Produkte, die dem Verbraucher im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden, z.B.: Leihgeräte.

Gebrauchte Produkte; Antiquitäten	<p>Die Bestimmungen zur „Allgemeinen Produktsicherheit“ gelten auch für gebrauchte Produkte, die durch Händler oder Hersteller in den Verkehr gebracht werden. Davon ausgenommen sind gebrauchte Produkte nur dann, wenn sie als Antiquitäten überlassen werden oder wenn sie vor ihrer Verwendung instandgesetzt oder wiederaufgearbeitet werden müssen, also wenn sie nicht funktionsfähig sind.</p> <p>In diesem Fall muss der Händler oder Hersteller gegenüber dem Empfänger des Produktes erklären, dass das gebrauchte Produkt instandsetzungs- bzw. wiederaufarbeitungsbedürftig ist; er hat also die Funktionseinschränkung zu deklarieren.</p>
Wer ist verantwortlich?	<p>Hersteller, sein Bevollmächtigter, Einführer/Importeure und Händler haben festgelegte Verantwortlichkeiten für die Einhaltung der Bestimmungen der „Allgemeinen Produktsicherheit“.</p> <p>Das Inverkehrbringen bzw. Bereitstellen nicht sicherer Produkte, die Nichteinhaltung der Bestimmungen zur „Allgemeinen Produktsicherheit“ sowie die missbräuchliche Verwendung der CE-Kennzeichnung kann von den Überwachungsbehörden mit entsprechenden Korrekturmaßnahmen oder Bußgeld geahndet werden.</p>
Wer ist Hersteller?	<p>Hersteller ist jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt oder entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet.</p> <p>Als Hersteller gilt auch jeder, der</p> <ol style="list-style-type: none"> a) geschäftsmäßig seinen Namen, seine Marke oder ein anderes unterscheidungskräftiges Kennzeichen an einem Produkt anbringt und sich dadurch als Hersteller ausgibt oder b) ein Produkt wesentlich verändert oder die Sicherheitseigenschaften eines Verbraucherprodukts beeinflusst und dieses anschließend auf dem Markt bereitstellt. <p>Hat der so definierte Hersteller seinen Sitz nicht in der EU oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), so gilt sein Vertreter in der EU bzw. im EWR als Hersteller. Kann kein solcher Vertreter festgestellt werden, gilt der Einführer bzw. Importeur als Hersteller.</p>
Wer ist Bevollmächtigter?	<p>Der Bevollmächtigte ist im europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen und wird vom Hersteller schriftlich beauftragt, in seinem Namen bestimmte Verpflichtungen des Herstellers zu erfüllen; er ist dann Ansprechpartner für die Behörden.</p>
Wer ist Einführer / Importeur?	<p>Einführer (oder auch als Importeur bezeichnet) ist jede im Europäischen Wirtschaftsraum ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Staat, der nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört, in den Verkehr bringt.</p>
Wer ist Händler?	<p>Händler ist jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers und des Importeurs.</p>
Welche Sicherheitsanforderungen gelten?	<p>Ein Produkt darf nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet. D.h. es dürfen prinzipiell nur sichere Produkte bereitgestellt werden.</p> <p>Bei der Beurteilung der Sicherheit eines Produkts sind insbesondere vier Aspekte zu beachten:</p>

1. die Eigenschaften eines Produkts (Zusammensetzung, Verpackung, Anleitungen für den Zusammenbau, Installation, Wartung, Gebrauchsdauer),
2. mögliche Ein- und Wechselwirkungen auf andere Produkte (sofern eine Verwendung mit anderen Produkten zu erwarten ist),
3. die produktbezogenen Angaben (Aufmachung, Kennzeichnung, Warnhinweise, Gebrauchs- und Bedienungsanleitung, Angaben zur Beseitigung),
4. die Verbraucher und besonders gefährdete Verwendungsgruppen.

Eine Sonderregelung betrifft das Ausstellen von Produkten. Ist ein Produkt unter den genannten Gesichtspunkten als unsicher anzusehen, darf es nur unter der Auflage ausgestellt werden, dass der Aussteller deutlich erkennbar macht, dass das Produkt nicht den Sicherheitsstandards entspricht – entsprechende Maßnahmen bei evtl. Vorfürungen des Produkts zum Schutze des Publikums sind zu treffen.

Welche Anforderungen gelten zusätzlich bei Verbraucherprodukten?

Bei Verbraucherprodukten werden zusätzliche Anforderungen an den Hersteller, Einführer/Importeur bzw. Händler gestellt. Grundsätzlich hat der Hersteller bzw. Einführer/Importeur oder Händler eine Informationspflicht gegenüber dem Verwender: Er muss über mögliche Gefahren bei der Verwendung eines bestimmten Produkts aufklären. Neben der Beilage einer Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache sind auch der Name sowie die Anschrift des Herstellers und (soweit zutreffend) des Einführers/Importeurs auf der Ware bzw. Verpackung anzubringen. Elementar ist dabei, dass der Verbraucher eindeutig den Hersteller und ggf. Einführer/Importeur, sowie dessen Unternehmenssitz identifizieren kann.

Darüber hinaus müssen im Rahmen der Geschäftstätigkeit bereits Vorkehrungen zur Vermeidung von Risiken getroffen werden, wozu Rücknahmen, Warnungen und Rückrufaktionen zählen. Solche Vorkehrungen können z. B. die Kennzeichnung der Produkte oder Produktposten im Hinblick auf deren Identifizierung (z.B. Chargen- oder Seriennummer) und die Unterrichtung der Händler über diese Maßnahmen sein.

Zur Überwachung der Produktsicherheit (Produktüberwachung) muss der Hersteller bzw. Einführer/Importeur Stichproben durchführen, Beschwerden prüfen und die Händler über weitere, das Verbraucherprodukt betreffende Maßnahmen unterrichten. Der Hersteller erfüllt diese Pflicht am besten durch die Erstellung einer schriftlichen Risikoanalyse und indem er diese auf dem aktuellsten Stand der Technik hält. Je nach Produkt ist auch eine Information an die zuständige Behörde und eine Rücknahme im Vorfeld zu planen.

Gerade das Rückrufmanagement kann erheblichen Aufwand erfordern und sollte vorab geplant und durchgespielt werden: So sollten beispielsweise die Ansprechpartner benannt und ein Kommunikationsplan erstellt werden, der die zu kontaktierenden Zielgruppen und die Art und Weise der Kontaktaufnahme festlegt.

Kennzeichnungspflichten

Der Hersteller ist zur eindeutigen **Kennzeichnung der Produkte** oder Produktposten mit seinem Namen, seiner Anschrift sowie eine eindeutige Kennzeichnung zur Identifikation des Produktes verpflichtet. Wird darüber hinausgehend eine Serien- bzw. Chargennummer angegeben, lassen sich später eventuelle Korrekturmaßnahmen, wie z.B. Rückruf, wesentlich besser eingrenzen. Diese Angaben müssen auf dem Produkt oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung und/oder den beigefügten Unterlagen erfolgen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn dem Verwender die Angaben bereits bekannt sind oder ihr Anbringen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Welche Pflichten haben Einführer/ Importeure und Händler?

Einführer/Importeure und Händler haben dazu beizutragen, dass nur sichere Produkte in den Verkehr gebracht bzw. auf dem Markt bereitgestellt werden. Vor allem dürfen sie keine Produkte liefern, von denen sie wissen oder bei denen sie anhand der ihnen vorliegenden Informationen davon hätten ausgehen müssen, dass diese den Sicherheitsanforderungen nicht genügen.

Händler haben an der Überwachung der Sicherheit der auf dem Markt befindlichen Produkte mitzuwirken, insbesondere durch Weitergabe von Hinweisen auf eine von den Produkten ausgehende Gefährdung und durch Mitarbeit an Maßnahmen zur Vermeidung dieser Gefahren.

Wann gelten Produkte als sicher?

Produkte, für die es spezifische Rechtsvorschriften hinsichtlich ihrer Sicherheit gibt, gelten als sicher, wenn diese erfüllt werden.

Gibt es für ein Produkt solche Rechtsvorschriften¹⁾ nicht, **gilt es dann als sicher, wenn es die Gesundheit und Sicherheit von Personen nicht gefährdet**. Dabei sind die bestimmungsgemäße Verwendung, die zu erwartende Fehlanwendung, die übliche oder zu erwartende Gebrauchsdauer, die Art der Verwendung und die jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen.

Welche Rolle spielen die Normen?

Die grundsätzlichen Anforderungen zur Überprüfung der Sicherheit können unter Zuhilfenahme von sog. „harmonisierten Normen“ konkretisiert werden.

Harmonisierte Normen sind im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte und damit mit einem besonderen Status versehene technische Normen. Die Konformität eines Produkts mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen wird vermutet, wenn die zutreffende Norm vollständig angewendet wurde oder eine notifizierte Stelle dieses bewertet hat (Konformitätsvermutungswirkung harmonisierter Normen).

Die aktuelle Liste der europäischen harmonisierten Normen ist abzurufen unter dem Internet-Link:

<https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/>

Die Normenverzeichnisse zum ProdSG stehen auf dem Produktsicherheitsportal der BAUA zum Download bereit:

<http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktinformationen/Normenverzeichnisse.html>

Marktüberwachung

Die Marktüberwachung ist Aufgabe der national zuständigen Behörden; diese dürfen vom Hersteller, Einführer/Importeur oder Händler Produkte zu Prüf- und Überwachungszwecken entnehmen.

Stellt sich heraus, dass die **Produkte nicht sicher** sind, dürfen die zuständigen Behörden vom Hersteller, Einführer/Importeur oder Händler verlangen,

- dass vor nicht sicheren Produkten, die bereits im Verkehr sind, gewarnt wird;
- dass nicht sichere Produkte (z.B. zur Nachbesserung) zurückgerufen werden;
- dass nicht sichere Produkte vom Markt genommen werden.

Falls notwendig, können die zuständigen Behörden die aufgeführten Maßnahmen auch selbst einleiten.

¹⁾ Spezifische Rechtsvorschriften hinsichtlich der Sicherheit, die das ganze Produkt betreffen, aber auch solche, die nur Teilaspekte des Produktes betreffen.

Ebenso können sie vorübergehend das **Inverkehrbringen bzw. Bereitstellen verbieten**, und zwar so lange, bis nachgewiesen ist, dass das Produkt sicher ist oder aber das Inverkehrbringen bzw. Bereitstellen wegen nicht ausreichender Sicherheit endgültig untersagen.

Die EU-Kommission wird von den zuständigen Behörden über getroffene Maßnahmen unterrichtet.

Die Marktüberwachungsbehörden machen der Öffentlichkeit alle Informationen über Produkte zugänglich, von denen Gefahren für die Sicherheit ausgehen. Hierzu werden im Internet entsprechende Seiten aktuell gehalten:

- Datenbank „Gefährliche Produkte in Deutschland“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
<http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktinformationen/Datenbank/Datenbank.html>;
- Datenbanksystem der Marktüberwachungsbehörden www.icsms.org;
- RAPEX System der Europäischen Kommission;
http://ec.europa.eu/consumers/consumers_safety/safety_products/rapex/index_en.htm

Welche Behörden sind zuständig?

Zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der spezifischen Gesetze in Deutschland (siehe Seite 2) sind die darin genannten Behörden. Beim Produktsicherheitsgesetz sind dies z.B. die Gewerbeaufsichtsämter, im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes das Kraftfahrtbundesamt (KBA) usw.

Bei Produkten, für die es keine spezifischen Gesetze gibt, sind in Bayern die Gewerbeaufsichtsämter und als oberste Landesbehörde das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen zur „Allgemeinen Produktsicherheit“ zuständig.

Was ist mit der CE-Kennzeichnung?

Produkte **dürfen** nur dann mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden, wenn sie den spezifischen EU-Richtlinien unterliegen, die eine solche CE-Kennzeichnung vorschreiben. Die CE-Kennzeichnung ist **verpflichtend**, sofern eine EU-Richtlinie sie für ein Produkt vorschreibt.

Das heißt, dass **andere Produkte**, insbesondere auch diejenigen, die nur den Bestimmungen der „Allgemeinen Produktsicherheit“ unterliegen, zwar sicher sein müssen, aber **nicht mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden dürfen**. Hersteller, Einführer/Importeure und Händler sind dafür verantwortlich, dass nur solche Produkte eine CE-Kennzeichnung tragen, für die diese Kennzeichnung vorgeschrieben ist.

Siehe hierzu auch **das Merkblatt** „CE-Kennzeichnung – Überblick über die Rahmenregelungen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie.

GS-Zeichen

Das GS-Zeichen hat sich als **freiwilliges Sicherheitszeichen** („Geprüfte Sicherheit“) seit über 20 Jahren bewährt. Es leistet einen wirksamen Beitrag zum Verbraucherschutz und unterstützt Hersteller und Händler bei ihrer Verpflichtung, nur sichere Produkte anzubieten. Es ist davon auszugehen, dass GS-gekennzeichnete Produkte den Anforderungen der Rechtsvorschriften für Sicherheit und Gesundheit entsprechen.

Technische Arbeitsmittel und verwendungsfertige Gebrauchsgegenstände dürfen mit dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie amtlich bekannt gemachten Zeichen „GS = geprüfte Sicherheit“ (GS-Zeichen) versehen werden, wenn es von einer GS-Stelle auf Antrag des Herstellers oder seines Bevollmächtigten zuerkannt worden ist. Mit dem GS-Zeichen kann der Hersteller oder sein Bevollmächtigter sein Produkt freiwillig durch eine unabhängige Stelle prüfen lassen.

Das GS-Zeichen darf durch eine GS-Stelle nur zuerkannt werden,

- nach einer erfolgreichen Baumusterprüfung hinsichtlich der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit,
- nach einer Inspektion der Fertigungsstätten, bei der die Übereinstimmung der Herstellung der technischen Arbeitsmittel und der verwendungsfertigen Gebrauchsgegenstände mit dem geprüften Baumuster überprüft wird.

Praxistipps

Durch das ProdSG können sich Haftungsrisiken ergeben – nicht zuletzt auch durch die Berücksichtigung der vorhersehbaren Verwendungen eines Produkts. Unternehmen können sich jedoch durch einfache Maßnahmen weitgehend schützen.

Beachten Sie folgende Tipps:

1. Bringen Sie nur sichere Produkte auf den Markt. Bewerten Sie ein Produkt vor der Markteinführung mit einer Risikoanalyse, überlassen Sie dies nicht dem Praxistest durch den Verbraucher.
2. Nutzen Sie ein ganzheitliches Risikomanagement. Untersuchen Sie alle potenziellen Fehlerquellen, beispielsweise auch fremdproduzierte Teile eines Produkts. Beachten Sie dabei unbedingt alle Phasen der Anwendung: Transport, Installation, Rüsten, Betrieb, Wartung, Reinigung, Fehlersuche, Instandsetzung und Demontage.
3. Beachten Sie die in § 6 ProdSG aufgezählten zusätzlichen Pflichten beim Bereitstellen des Produktes.
4. Holen Sie schon in der Entwicklungsphase externen Rat von Behörden und Organisationen ein, vor allem für Produkte, die Sie in Drittländer verkaufen.
5. Setzen Sie sich die „Verbraucherbrille“ auf. Rechnen Sie bei Ihren Produkten auch mit einer anderen Verwendung durch den Verbraucher. Dies gilt vor allem für sog. Migrationsprodukte. Wird z. B. ein Sitzbezug in einem Pkw genutzt, so muss der Airbag weiterhin funktionieren.
6. Prüfen und bewerten Sie eingehend jede auch noch so kleine Änderung eines Produkts unter Sicherheitsaspekten.
7. Beheben Sie jeden Fehler sofort. Ein Warnhinweis allein genügt nicht.
8. Als Hersteller können Sie sich nicht darauf berufen, dass Sie ein Produkt auftragsgemäß, d. h. nach Wunsch des Kunden, gefertigt haben. Im Schadensfall haften Sie mit allen rechtlichen Konsequenzen.
9. Achten Sie auf eine vollständige Dokumentation. Dazu gehören u.a.:
 - Gebrauchs- und Bedienungsanleitung,
 - Sicherheitshinweise,
 - Beschreibung des Produkts,
 - technische Daten,
 - Informationen zum Hersteller,
 - Serviceadressen und Lieferanten von Zubehör- und Ersatzteilen,
 - Montageanweisung,
 - Garantie- bzw. Gewährleistungshinweise,
 - Informationen zur Außerbetriebnahme,
 - Hinweise zur Entsorgung,

- Hinweise zur Reinigung.
- 10. EG-/EU-Konformitätserklärungen (falls vorgeschrieben)

Wichtig!

Detaillierte Kenntnisse der für das jeweilige Produkt und seine Sicherheit zu treffenden spezifischen Rechtsvorschriften, Normen oder Regeln der Technik sind vor allem für den Hersteller eines Produktes unabdingbar.

Weitere Informationen

Die Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ sowie die (für verschiedene EU-Richtlinien für CE-kennzeichnungspflichtige Produkte) notifizierte Stellen stehen Ihnen unterstützend zur Seite. Weitere Information und Beratung zur Produktkonformität erhalten Sie auch von den Beratungsstellen des „Enterprise-Europe-Network“ in Bayern. www.een-bayern.de

Notifizierte Stellen in Bayern

TÜV Rheinland LGA Products GmbH Tillystraße 2 90431 Nürnberg Tel.: 0221 806 1444	TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH Tillystraße 2 90431 Nürnberg Tel.: 0911 655 5621
TÜV SÜD Gruppe	
– TÜV Industrie Service GmbH	Westendstraße 199 80686 München Tel.: 089 5791-0
– TÜV Product Service GmbH Zertifizierstellen	Ridlerstraße 65 80339 München Tel.: 089 5008-4261

Weitere Merkblätter zu EU-Richtlinien

2014/35/EU	Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln
2009/48/EG	Sicherheit von Spielzeug
(EU) 305/2011	Verordnung über Bauprodukte
2014/30/EU	Elektromagnetische Verträglichkeit
89/686/EWG	Persönliche Schutzausrüstungen (neu: (EU) 425/2016 ab 21.04.2018)
2009/142/EG	Gasverbrauchseinrichtungen (neu: (EU) 426/2016 ab 21.04.2018)
93/42/EWG u. 2007/47/EG	Medizinprodukte
2014/68/EU	Sicherheit von Druckgeräten
2006/42/EG	Sicherheit von Maschinen
2014/53/EU	Funkanlagen
2001/95/EG	Allgemeine Produktsicherheit
2000/14/EG	Umweltbelastende Geräuschemissionen von Geräten und Maschinen
2009/125/EG / 2010/30/EU	Umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte und Energieverbrauchskennzeichnung
2011/65/EU	Beschränkung der Verwendung von Gefahrstoffen in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)
	Anwendung von Normen im Rahmen der CE-Kennzeichnung
	CE-Kennzeichnung – Überblick über die Rahmenregelungen
	Pflichten der Wirtschaftsakteure

Weitere Merkblätter und Leitfäden finden Sie auf der Internetseite

<https://www.stmwi.bayern.de/service/publikationen/>

des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, 80525 München.

Das Merkblatt wurde im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie in Gemeinschaftsarbeit von den Mitgliedern des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ erstellt und abgestimmt.

Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.

**Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“
beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und
Technologie:**

**Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft und Medien, Energie und
Technologie**

Dietmar Schneiyer
Herbert Jung
80525 München
Tel.: 089 2162-2743
Fax: 089 2162-3743
E-Mail: eu-arbeitskreis@stmwi.bayern.de

**Bayerischer Industrie- und
Handelskammertag (BIHK)**

Karen Tittel
Balanstraße 55–59
81541 München
Tel.: 089 5116-1425
Fax: 089 5116-81425
E-Mail: karen.tittel@muenchen.ihk.de

**Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz**

Martin Schinke
Dr. Matthias Honnacker
Rosenkavalierplatz 2
81925 München
Tel.: 089 9214-2294
Fax: 089 9214-2485
E-Mail: martin.schinke@stmuv.bayern.de

Bayerischer Handwerkstag e.V. (BHT)

Raik Hoffmann
Max-Joseph-Straße 4
80333 München
Tel.: 089 5119-273
Fax: 089 5119-311
E-Mail: raik.hoffmann@hwk-muenchen.de

**Bayerisches Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr**

Georg Feuchtgruber
Franz-Josef-Strauß-Ring 4
80539 München
Tel.: 089 2192-3434
Fax: 089 2192-13434
E-Mail: georg.feuchtgruber@stmi.bayern.de

**Landesverband Groß- und Außenhandel,
Vertrieb und Dienstleistungen Bayern e. V.**

Dr. Wolfgang Bauer
Max-Joseph-Straße 5
80333 München
Tel.: 089 5459-370
Fax: 089 5459-3730
E-Mail: info@lgad.de

TÜV Rheinland Akademie GmbH

Dr. Monika Bias
Edwin Schmitt
Tillystraße 2
90431 Nürnberg
Tel.: 0911 655-4957
Fax: 0911 655-4956
E-Mail: monika.bias@de.tuv.com

TÜV SÜD AG

Konzernbereich für Akkreditierung,
und Qualitätsmanagement
Christian Priller
Westendstraße 199
80686 München
Tel.: 089 5791-2352
Fax: 089 5791-2698
E-Mail: christian.priller@tuev-sued.de

**Industrie- und Handelskammer Nürnberg
für Mittelfranken**

Dr. Elfriede Eberl
Ulmenstraße 52
90443 Nürnberg
Tel.: 0911 1335-431
Fax: 0911 1335-150122
E-Mail: elfriede.eberl@nuernberg.ihk.de

Impressum

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
Prinzregentenstraße 28, 80538 München
Tel.: 089 2162-0, Fax: 089 2162-2760
E-Mail: poststelle@stmwi.bayern.de
Internet: www.stmwi.bayern.de

in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis
„Europäische Normung und Qualitätssicherung“

Stand:

10/2016